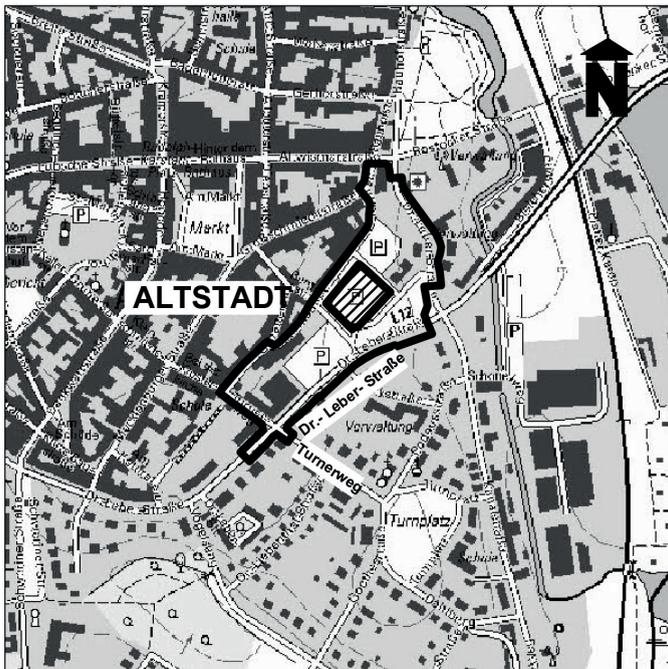


Amtliche Bekanntmachung Bauleitplanung der Hansestadt Wismar

Betrifft: Bebauungsplan Nr. 69/08 „Südöstlicher Altstadtrand“,
1. Änderung
Hier: Bekanntmachung der Satzung gemäß § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB)

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 69/08 „Südöstlicher Altstadtrand“, 1. Änderung wird wie folgt begrenzt:
im Nordwesten: durch die Grünfläche an der Turmstraße
im Nordosten: durch die Zufahrt zur Kindertagesstätte (Planstraße A)
im Südosten: durch eine Linie im Abstand von 25 - 50 Meter zur Dr.-Leber-Straße (Busparkplätze)
im Südwesten: durch die Zufahrt zu den Parkplätzen Turmstraße (Planstraße B)

Die Planbereichsgrenzen sind dem abgedruckten Plan zu entnehmen. Das Plangebiet ist schraffiert dargestellt.



Die Bürgerschaft der Hansestadt Wismar hat in ihrer Sitzung am 29. April 2021 gemäß § 10 Abs. 1 BauGB in Verbindung mit § 86 der Landesbauordnung Mecklenburg-Vorpommern (LBauO M-V) und § 5 der Kommunalverfassung Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) den Bebauungsplan Nr. 69/08 „Südöstlicher Altstadtrand“, 1. Änderung bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) dem Text (Teil B) als Satzung beschlossen. Die Begründung wurde gebilligt.

Der Bebauungsplan entspricht dem Entwicklungsgebot aus dem Flächennutzungsplan (§ 8 Abs. 2 BauGB).

Der Satzungsbeschluss wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 Satz 1 BauGB ortsüblich bekannt gemacht.

Der Bebauungsplan Nr. 69/08 „Südöstlicher Altstadtrand“, 1. Änderung tritt mit Veröffentlichung der Bekanntmachung im Stadtanzeiger der Hansestadt Wismar gemäß § 10 Abs. 3 Satz 4 BauGB als Satzung in Kraft.

Jedermann kann gemäß § 10 Abs. 3 BauGB die Satzung über den Bebauungsplan Nr. 69/08, 1. Änderung sowie die dazugehörige Begründung ab

diesem Tage im Bauamt der Hansestadt Wismar, Abt. Planung, Kopenhagener Str. 1, während der Dienststunden einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen. Die im Bebauungsplan zitierten DIN-Vorschriften, insbesondere die DIN 4109 (Schallschutz im Hochbau) werden ebenfalls im Bauamt zur Einsicht bereitgehalten.

Gemäß § 10a Abs. 2 BauGB ist der in Kraft getretene Bebauungsplan Nr. 69/08, 1. Änderung mit der Begründung ergänzend auf der Internetseite der Hansestadt Wismar unter www.wismar.de/Bürger/Bauen-Wohnen/Stadtplanung/Bebauungspläne/ eingestellt.

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach gemäß § 215 Abs. 1 BauGB

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans sowie
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung über den Bebauungsplan Nr. 69/08, 1. Änderung schriftlich gegenüber der Hansestadt Wismar unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Außerdem wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach den §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

Weitere Hinweise erfolgen zur Geltendmachung von Verstößen gegen Verfahrens- und Formvorschriften gemäß § 5 Abs. 5 Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V). Danach darf nach Ablauf eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung ein Verstoß gegen Verfahrens- und Formvorschriften nicht mehr geltend gemacht werden. Ein Verstoß ist innerhalb der Jahresfrist schriftlich unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, aus der sich der Verstoß ergibt gegenüber der Hansestadt Wismar geltend zu machen. Eine Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- und Bekanntmachungsvorschriften kann hingegen stets geltend gemacht werden.

Wismar, den 22.05.2021

Hansestadt Wismar
Der Bürgermeister
Bauamt, Abteilung Planung